

und weil nicht alle Ausgaben die gleiche Empfehlung verdienen. Bei englischen Büchern, die nicht zu den billigen Sammlungen von Tauchnitz, Nelson, Dent usw. gehören, sollten die Preise vermerkt werden, da sie nach deutschen Begriffen nicht selten überraschend hoch sind. Ferner leidet die englische Abteilung unter dem Mangel, daß die schöne Literatur von den übrigen Werken, die allerdings sehr spärlich vertreten sind, nicht getrennt worden ist; mehrere Titel könnten einen Roman vermuten lassen, während in Wirklichkeit etwas ganz anderes dahintersteckt. Und obwohl die Bemerkung Frobergers, daß die englische Literatur zu religiös-sittlichen Bedenken weit weniger Anlaß biete als die französische, durchaus zutrifft, so ist das Fühlen jeder Kennzeichnung nach dieser Seite hin dennoch zu bedauern: die aufgeführten Werke sind z. B. keineswegs alle für unsere Englisch lesende reifere Jugend geeignet oder auch nur für jeden Erwachsenen ohne Gefahr.

Es wäre aber unrecht, neben diesen Ausstellungen nicht zugleich der dankbaren Bewunderung für die gewaltige Arbeit Ausdruck zu geben, die gerade Dr. Froberger geleistet hat, um außer einer langen Reihe von Übersetzungen ausländischer Literatur auch noch Hunderte französisch oder englisch geschriebener Bücher den deutschen Katholiken darbieten zu können. Groß' Dank schulden wir überhaupt allen, die an diesem Ratgeber mitgearbeitet haben. Sie haben Lücken gelassen, die sie ergänzen werden, sie haben auch in dem, was sie bringen, nicht überall die gewünschte Höhe erreicht, aber sie haben uns schon jetzt die Wege zu mehr guten Büchern gewiesen, als wir zu lesen imstande sind, sie haben der Religion, der Sittlichkeit und der Bildung einen hervorragenden Dienst geleistet.

Jacob Overmans S. J.

Völkerbund und Weltfriede.

Das Schrifttum über die Geschichte des Völkerbundgedankens und seine Hemmnisse, über die Arbeiten des Haager Schiedshofes, seine künftige Zusammensetzung und Verfassung ist gewaltig angewachsen. Darüber an dieser Stelle auch nur auszugweise zu berichten, ist unmöglich und zwecklos. Dagegen lassen sich die leitenden Grundsätze bei Gründung einer allgemeinen Friedensvereinigung auf wenige, klare Gruppen zurückführen. Diese lehren in allen größeren Schriften und Artikeln wieder; eine Tatsache, die sich ganz klar aufdrängt, wenn man etwa die „Dokumente des Fortschritts“ (Herausgeber Dr. A. Broda-Bern), soweit sie dem Rechtsleben gewidmet sind, und ihre regelmäßige erscheinende Beilage „Die Versöhnung“ mit den ausführlichen Veröffentlichungen der letzten Jahre vergleicht. Dieselben Gesichtspunkte, dieselben Schwierigkeiten und Vorschläge tauchen fast in der gleichen Reihenfolge auf und erzeugen den beruhigenden Gedanken, daß man sich in wichtigen Grundlinien einer Einigung nähert. Leider ist es mehr eine theoretische Übereinstimmung. Schwerwiegender praktische Einwände, ja sogar gewisse innere Widersprüche sind noch immer nicht gelöst.

Mit besonderem Nachdruck treten im letzten Juliheft der „Dokumente“ alle Mitarbeiter, Untertanen verschiedener Staaten, warm für den Gedanken eines festgefügten Völkerbundes ein. Einiges ist bereits freilich durch die Ereignisse überholt. Anderes ist verloren in den Neuen gewisser Vorurteile französischer

Theoretiker und Wilsons, die über die Zustände in den Mittelmächten ganz einseitige und lückenhafte Vorstellungen haben; so begegnet man in erster Linie der sonderbaren Idee, daß man selbst mit gemäßigten Monarchien über den Völkerbund gar nicht verhandeln könne. Aber die leitenden Gedanken sind klar herausgearbeitet und zu einem Vergleich mit den ausführlichen Bearbeitungen des Gegenstandes recht geeignet.

So leicht es nun auch ist, einen Überblick zu geben, so schwer, ja unmöglich erscheint es, ein glattes „Ja“ oder „Nein“ an die Vorschläge zu knüpfen. Von einem Bericht kann man das nicht verlangen.

Zur Abwehr des Krieges reichen weder fortwährende Rüstungen noch der Aufbau wahlfreier Schiedsgerichte zwischen den Staaten aus, ebensowenig reine Machtmaßnahmen noch errungenem Sieg. Alle diese Methoden haben versagt. Das Recht muß entscheidend sein und sich durchsetzen können. Das führt zum Gedanken an ein zwischenstaatliches Gericht. Um aber den Erfolg zu sichern, muß die Ausstragung verbindlich sein, und die Entscheidung zwingende Gewalt haben. Diese Säze Brodas, des Herausgebers der „Dokumente“ und der „Versöhnung“, werden von allen unterrichteten Freunden eines sichern Weltfriedens vertreten. Man hat sonderbarerweise behauptet, daß Papst Benedikt XV. nur an eine freiwillige Unterwerfung unter das Urteil der Vermittlungsstelle ohne Zwangsmäßigkeiten denke. Aber in der Popstnote vom 1. August 1917 liest man doch ausdrücklich über die Einrichtung des Schiedsgerichtes: „Seine erhabene Aufgabe, den Frieden zu erhalten, führt es nach vereinbarten Vorschriften aus und wendet die gegen jeden Staat bestimmten Maßregeln an, der sich weigert, entweder internationale Fragen dem Schiedsgericht anheimzugeben oder dessen Spruch anzunehmen.“

Das obligatorische Schiedsgericht und die Zwangsvollstreckung des Urteils im Notfall scheinen unlösbar aneinandergekettet. Es ist jedenfalls schwer, dem Saß Erzbergers¹ zu widersprechen: „Dass ein obligatorisches Schiedsgericht sinnlos ist ohne die Verpflichtung der streitenden Parteien, seine Urteile anzunehmen, und ohne dass ihm die Exekutionsmacht zusteht, seine Urteile durchzusetzen, mit andern Worten, dass der Völkerbund auch Machtmittel haben muss, um gegen jeden Rechtsfriedensförderer vorzugehen, versteht sich von selbst.“ Um so auffallender ist es, dass ein so berufener und begeisteter Anwalt der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit wie Karl Strupp² im Jahre 1914 jede internationale Vollstreckung gegen widerspenstige Staaten, nicht bloß die allerdings wunderliche „internationale Gendarmerie“ sondern auch den allgemeinen Boykott, als utopisch und überflüssig (!) bezeichnete. Utopisch ist vielmehr die Ansicht, dass man angefischt des hohen Ansehens der Haager Schiedsgerichtsstelle mit dem Fall der Ablehnung gar nicht zu rechnen brauche.

Um aber den Weg zu finden von der Notwendigkeit der Machtmittel zur Aussführbarkeit und wirklichen Durchführung der Zwangsmäßigkeiten, muß man

¹ Der Völkerbund 115.

² Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Leipzig 1914) 52.

den Gedanken des Schiedsgerichts mit dem des Völkerbundes zusammenbringen. Hier setzen gleich tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten ein. Nach Heinrich Lammash¹ und seiner zahlreichen Gesellschaft braucht dieser Friedensverband der Staaten, wie er es nennt, „durchaus kein förmlicher Staatenbund mit ausgebildeten Organen zu sein“. Es handle sich zunächst nur um einen Zweckverband zur Erhaltung des Friedens. Und auch hier muß man diese segenspendende Aufgabe mit einem „soviel als möglich“ einschränken. Andere Anhänger des Staatenbundes, so zumal Walter Schücking, Erzberger und die meisten Mitarbeiter der „Dokumente“ und der „Versöhnung“, gehen offenbar weiter. Bei genauem Zusehen finden sich aber der ineinander übergehenden Linien genug. Auch Lammash fordert selbstredend bestimmte lebendige Werkzeuge für seinen Verband. Das sind doch wohl „ausgebildete Organe“. Sein Verständigungsrat, aus Vertrauensmännern bestehend mit Spezialkommissionen und einem Obmann, muß zum wenigsten „in kürzester Frist parat gestellt werden können“, um eine Entscheidung rechtzeitig zu fällen; er unterscheidet sich also wohl in den Einzelheiten, aber nicht im Grundgedanken von der Organisation des Völkerbundes, die Erzberger² vorschlägt. Und wenn man mit Lammash den Völkerbund als Zweckverband zur Erhaltung des Friedens faßt, so drängt sich von selbst Schückings³ Gedanke auf, es sei eine Kraft- und Geldvergeudung, bei jedem neu austaugenden Zweck der internationalen Interessen einen neuen Staatenverein zu gründen, statt ihn von einem Weltbund auffaugen zu lassen.

Anderseits geben die meisten Freunde des Schiedsgedankens unumwunden zu, daß die geplanten Einrichtungen vorläufig den Krieg nicht auf einmal und endgültig abschaffen, wohl aber seltener machen und in enge Grenzen bannen können.

Auch dagegen sind allerdings gewichtige Bedenken vorgebracht worden. Wir meinen nicht die unhaltbare Ansicht derjenigen, die den Krieg als Kulturmacht preisen und seine Unvermeidbarkeit bei allen großen Streitfällen verlunden, wir denken aber an die Möglichkeit einer parteiischen Entscheidung des Schiedsgerichts oder an den Fall, daß der tatsächlich mächtigste Staat der Welt und sein Anhang mit der Entscheidung unzufrieden ist⁴.

Noch einschneidender sind die Fragen, ob alle Streitigkeiten schiedsgerichtlich zu entscheiden sind, ob alle diese Urteile zwingend sein sollen, und ob der Zwang greifbare Gestalt annehmen kann. Wie innerhalb der Staaten, so können auch unter den verschiedenen Staaten Interessengegensätze und Ehrenfragen auftauchen, die keinen rechtlichen Charakter aufweisen, also durch Gerichte nicht zu entscheiden sind. Diese Streitgegenstände sind sogar die häufigsten und wichtigsten. Alle bedeutenden Völkerrechtslehrer sind der Ansicht, daß nur Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand ein Vertrag ist, dem Zwangsgericht ausgeliefert werden können.

¹ Der Friedensverband der Staaten (1918) 14 f.

² Der Völkerbund (1918) 184 ff. ³ Der Bund der Völker (1918) 31.

⁴ Vgl. Stier-Somlo in seiner Rezensionsabhandlung „Völkerrechtliche Probleme der Gegenwart“. Hier die Auseinandersetzung mit den zwei neuesten Werken Schückings. (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XII [1918] 77 ff.)

Gerade diese Erkenntnis und Überzeugung drängt jeden Freund eines dauernden Weltfriedens mit unerbittlicher Notwendigkeit, an irgendeine Art zwischenstaatlicher Gesetzgebung und Verwaltung zu denken.

Wenn dieser juristische Gesichtspunkt nicht klar herausgehoben wird, beginnen Unklarheiten sich einzuschleichen. So z. B. in Erzbergers Darstellung (S. 107 ff.). Er hat gewiß recht mit der Forderung, daß die Ehren- und Interessenklausel fallen müsse, wenn das Schiedsgericht nicht lahmgelegt werden soll. Wir werden gleich darauf zurückkommen. Er hält aber zwei Fälle nicht genau auseinander. Die Ehren- und Interessenklausel kann bei strengen Rechtsfällen, die dem Gericht zweifellos unterstehen, angerufen werden. Wir sprechen aber hier nur von wirtschaftlichen und nationalen Gegensätzen und von Ehrenfragen, die gar keinen Rechtscharakter aufweisen und in keinem wesentlichen Zusammenhang stehen mit eingegangenen Verpflichtungen und Verträgen. Auch diese Fragen wollen die Anwälte eines Friedensverbandes auf friedlichem Wege austragen. Streng bindend sollen allerdings die Entscheidungen in diesem Fall nicht sein, wie z. B. Lammash (S. 20) ausführt.

Aber dieses Stehenbleiben auf halbem Wege findet zahlreiche Gegner. Der einzige Ausweg führt, sagen sie einstimmig, von einer bloßen Gerichtsgemeinschaft der Haager Stelle zu einem zwischenstaatlichen, aus Abgesandten zusammengesetzten gesetzgebenden Körper und von da zu einem Weltparlament¹. Davon sind wir nun freilich sehr weit entfernt. Nur eines muß man sich ganz klar machen: ein obligatorisches, selbst ausgezeichnet organisiertes Schiedsgericht reicht ohne ein Weltrecht und eine Weltgesetzgebung nicht aus, um den Frieden auch nur einigermaßen zu sichern. Dass aber ein Gericht über nichtrechtliche Dinge entscheidet, ist juristisch undeutbar.

Die Verfechter des verbindlichen Schiedsgerichtes und der zwischenstaatlichen Gesetzgebung und Verwaltung sind streng folgerichtig. Das muß man ihnen einräumen. An eine Einigung in den Einzelheiten ist aber auch entfernt nicht zu denken. Die Vorschläge, welche die einen machen, werden von andern scharf bekämpft, Unstimmigkeiten, deren Wechselsäule man in der Zeitschrift „Die Versöhnung“ gut versolgen kann. Es steht zu erwarten, daß die zehn Kommissionen, welche jüngst vom Völkerbundkomitee der „Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht“ eingesetzt wurden, allmählich Klärung und größere Einigung bringen. Die erste Kommission, die sich mit der Verfassung und dem Rahmen des Völkerbundes beschäftigt, tagt unter dem bewährten Vorsitz Walter Schückings und hat bereits Abschließendes geleistet.

¹ So die meisten Mitarbeiter der „Dokumente des Fortschritts“ und der „Versöhnung“; auch Walter Schücking in mehreren seiner Werke. Erzbergers Vorschläge zielen praktisch auch dahin, stehen aber zuviel im Bann der Formel des Schiedsgerichtes. Dernburg (Preuß. Jahrb. CLXXIV [1918] 26 ff.) unterscheidet klar die zwei Klassen der Streitfälle; für die ohne Rechtscharakter fordert er eine jedesmal einzuberufende Konferenz, ähnlich wie Lammash. Sehr gut, aber vielleicht zu zurückhaltend Born in seinem zweiten Aufsatz über den Völkerbund: Deutsche Revue XLIV (1919) 7 f.

Glücklicherweise ist in einigen Grundfragen, deren zwingende Gewalt sich aufdrängt, eine Verständigung erzielt. In dieses neutrale Gebiet fallen nicht bloß die Vorbedingungen für einen Völkerbund, so z. B. die Abrüstung, die Freiheit des Weltverkehrs, die wirtschaftliche Gleichberechtigung, sondern auch tiefere innere Fragen.

Bei den strengen Rechtsfragen, die dem obligatorischen Schiedsgericht unterstehen, müssen in Zukunft die bisherigen Vorbehaltsklauseln fallen. Mit ihrer Hilfe konnte man jetzt alle Entscheidungen umgehen. Die Selbständigkeit aller Staaten, das Verbot von Verträgen, welche die Lebensinteressen eines andern Staates gefährden, sind also schon bei Gründung des verbindlichen Schiedshofes zu gewährleisten. Bei allen Rechtshändeln können außerdem die nicht unmittelbar beteiligten Staaten durch eine international gesicherte Einsprache ihre gefährdeten Ansprüche geltend machen.

Gegen den falsch angewandten Grundsatz, daß eine gerichtliche Erledigung die Ehre des Staates oder seiner Organe verletzen könne, betont man mit Recht, daß ein gewaltsam fortgesetztes Unrecht mit der Ehre eines Staates jedenfalls weniger vereinbar sei als der Verlust eines Prozesses. „Von den vertragschließenden Staaten muß in Zukunft unbedingt vorausgesetzt werden, daß sie einen eingegangenen Vertrag so halten wollen, wie er im Zweifel von einer neutralen Instanz ausgelegt und angewendet wird, und nicht nur so, wie er einseitig ausgelegt werden kann.“¹

Gewiß kann das Urteil des Zwangsgerichts, um vollen Rechtsschutz zu bieten, erst durch einen Völkerbund voll gesichert werden. Solang dieser aber nicht besteht, müßte das Gericht die Vollmacht besitzen, in Weigerungsfällen eine Staatenkonferenz einzuberufen, die zu prüfen und im Notfall Zwangsmaßnahmen zu beschließen hätte. Wenn es sich um Interessengegensätze ohne Rechtscharakter handelt, die zum Krieg hinleiten, so wäre diese Staatenkonferenz der zweite Schritt, wenn eine Vermittlungskommission nichts erreicht².

Ein zweiter, sehr heikler Punkt steht mit der Souveränität der Staaten im Zusammenhang. Der Gedanke an einen dauernden Weltfrieden fand bei nüchternen Wirklichkeitsmenschen so wenig Anklang, weil man ihn aus einer geradezu kindlich einfachen Formel herauspreßte; eine Dreizahl sollte das Wunder schaffen: demokratische Regierungen, eine Weltarmee zum Schutz und zum Strafvollzug, endlich Schiedsgerichte und eine zwischenstaatliche Organisation zur Beilegung aller Gegensätze. W. Lampfer-Zug macht auf die Unzulänglichkeit dieser Theorie aufmerksam. Man müsse die Ursachen der Streitigkeiten möglichst heben; das sei aber nur möglich, wenn dem Völkerbund tiefegehende Eingriffe in die bisherigen Gerechtsamen der Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften gestattet würden. Soll mit einer Weltorganisation und einem Völkerbund Ernst gemacht werden, „so muß auch mit jener Art von staatlicher Autonomie aufgeräumt werden, die ständig neue Konfliktquellen produziert“³. Es ist z. B. ganz klar,

¹ Schorer in den Dokumenten des Fortschritts XI (1918) 105.

² U. a. O. Vgl. aber Born a. a. O. 8.

³ Dokumente des Fortschritts a. a. O. 141.

dass die sozialpolitische Rückständigkeit eines Volkes die Interessen des Nachbarstaates ganz nahe berührt. Erst wenn die wichtigsten Konfliktursachen ausgerottet sind, kann man von einem Völkerbund bleibenden Frieden erwarten. Inwieweit das möglich ist, ob dazu außer dem Ausbau des Weltrechtes auch der Wegfall der Zollschranken, die Vereinheitlichung der Münzen, Maße und Gewichte, die Einführung der Weltverkehrsorganisation, Weltsprache, internationales Indigenat, internationale Tarifverträge und Höchstpreise, Austausch und Vermittlung der Arbeitskräfte gehören, wie Lampfer meint, ist eine ganz andere Frage. Aber die Logik der Theorie und der Tatsachen fordert jedenfalls bei einem Völkerbund, der seinen Zweck erreichen will, eine gewisse Beschränkung der gesetzgeberischen Selbständigkeit der Einzelpaestaten. Über dieses so maßvoll hingestellte Prinzip schint man sich in maßgebenden Kreisen geeinigt zu haben, seine Anwendung stößt aber auf die größten Schwierigkeiten.

Die einschneidenden begrifflichen Schwierigkeiten, das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit einem Weltbestimmungsrecht in Einklang zu bringen, wurden in dieser Zeitschrift¹ ausführlich erörtert. Der Begriff der Souveränität wird sich jedenfalls eine Umbildung gefallen lassen müssen, wenn der Völkerbund Tatsache wird.

Auch gewisse praktische Bedenken sind mit diesen gedanklichen verwandt. Das Überrecht eines Völkerbundes wird leicht als unerträglicher Druck empfunden. Ihn zu erleichtern, hat Henry Noel Brailsford ausgezeichnete Ideen entwickelt. Man dürfe, schreibt er², bei dem geplanten Bund nicht immer an Gewalt denken. Er wird in erster Linie Vorteile zu bieten haben, die jene Einbuße an Selbstherrlichkeit wettimachen. Ein friedlicher Weltverkehr mit allen Einrichtungen, die den Wohlstand aller Staaten sicher heben, muß von Anfang festgelegt und gesichert sein. „Die Mitglieder müssen von ihrer Dauerpriesterschaft bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen ziehen, daß es wahnsinnig wäre, freiwillig aus dem Verband zu treten oder sich durch unstatthaftste Haltung der Ausschließungsgefahr auszusetzen.“

Wie dem auch sei, die Völker müßten jedenfalls lange erzogen werden, bis sie sich gewöhnen, die vaterländischen Interessen den allgemein menschlichen zu opfern und das Wohl der Heimat dem Wohl der Menschheit unterzuordnen.

Daz wir von dieser Gründung unendlich weit entfernt sind, beweist die Geschichte der bisherigen Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen, die Unverträglichkeit und ungezähmte Ländergier der neuerrstehenden österreichischen Randstaaten und die hässlichsten Übergriffe der ukrainischen und der Warschauer Regierungen³.

¹ Rob. von Nostitz-Rieneck in XCV (1918) 439 ff. Andere Schwierigkeiten bringt H. Kamps (Bonn): „Versöhnung“ LXXII (1919) 2 f. Über die bisherige deutsche Staatsidee im Verhältnis zum Völkerbund schreibt interessant Prof. R. Biesmann in seinem Aufsatz „Nationalismus und Völkerbund“: Deutsche Revue 44 (1919) 112 ff.

² In den Dokumenten des Fortschritts XI (1918) 108 ff.

³ Sehr lehrreich in dieser Beziehung sind die Berichte Rathschers in der „Versöhnung“, z. B. LXX (1918) 3 f.; LXIX (1918) 3 f.; LXXIII (1919) 3 f.

Noch auf einem Gebiet herrscht volle Übereinstimmung: Der Völkerbund muß die Macht haben, seine Entscheidungen durchzuführen. Die Einigung geht aber auch nicht einen Schritt über diesen einen Satz hinaus. Zu verwundern ist nur, daß so ruhig denkende Männer wie Erzberger, Broda, Schücking und Born von einer internationalen Armee oder Seepolizei — ein kaum ausführbarer Vorschlag — reden können. Aber auch die Anwendung des wirtschaftlichen Druckes, dessen Durchführbarkeit und Erfolg ganz allgemein angenommen wird, muß nach den neuesten Ausführungen von Lammash¹ als unzulänglich bezeichnet werden.

Trotz dieser ungeheuren Schwierigkeiten und Gegensätze muß die Sonne des Völkerbundes über der gequälten Menschheit aufgehen. Ob aber ihre Stunde bald schlagen wird? Die Pariser Machthaber dachten sich unter dem Völkerbund nicht viel mehr als eine Versicherungsgesellschaft für Gewaltpolitik und Annexionen. Glücklicherweise haben des Papstes und Wilsons Gedanken gesiegt. Die Delegierten des Völkerbundvereins in Paris haben einstimmig einen Organisationsentwurf angenommen, der alle oben besprochenen Grundlagen enthält. Die Rechtsfragen werden von den andern Konfliktmöglichkeiten getrennt. Außer dem Schiedsgericht soll ein internationaler Gerichtshof eingesetzt werden mit verbindlichem Urteil und Machtmitteln, auch militärischen, gegen die Ungehorsamen. Außerdem sorgt ein internationaler Vertreterrat für die Entwicklung der zwischenstaatlichen Gesetzgebung, für die Freiheit der Nationen und die nicht zivilisierten Rassen. Ein Verjährungsausschuß vermittelt in Streitfällen zwischen den Mächten und gibt die Streitfälle, wenn nötig, an das Schiedsgericht oder den Gerichtshof weiter. Auch er kann Strafen und Bedingungen festsetzen und im Falle der Gehorsamsverweigerung eine Frist, die eine Waffenentscheidung enthält, vorschlagen. — Der Entwurf enthält noch manche Unklarheiten und Zweideutigkeiten, so zumal im Abrüstungsprinzip und in der Frage, welche Völker für den Bund reif sind; als ein erster Ansang ist er aber brauchbar.

¹ Der Friedensverband der Staaten 29 ff.

Stanislaus v. Dunin-Borkowski S. J.



Stimmen der Zeit, Katholische Monatschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herausgeber und Schriftleiter: Heinrich Siegel S. J., München, Veterinärstr. 9 (Herausgeber: 32749). Mitglieder der Schriftleitung: J. Kreitmaier S. J., A. v. Kostitz-Rieneck S. J., J. Overmann S. J., M. Reichmann S. J., O. Zimmermann S. J.

Verlag: Herdersche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau (für Österreich-Ungarn: B. Herder Verlag, Wien I, Wollzeile 33).

Von den Beiträgen der Umschau kann aus jedem Heft einer gegen Quellenangabe übernommen werden; jeder anderweitige Nachdruck ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.